

könne man aber mit einem Zwang zur Inanspruchnahme der Schlichtungsinstanzen und mit einem befristeten Kampferbot bis zur Verklärung des Schiedsprüchens auskommen, evtl. durch Enquetezwang verstärkt. Im übrigen ließe das freie Verantwortlichkeitsgefühl zu stärken und jeder Zwang abzulehnen.

Die Aussprache wurde eröffnet vom Genossen Nörpel, der das Schlichtungswesen vom Standpunkte des kollektiven Arbeitsrechts aus behandelt wissen wollte, das den Arbeiter im kollektiven Zusammenschluß zum gleichberechtigten Glied der Wirtschaft mache. Die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeiter bejahen deshalb das Schlichtungswesen in der heutigen Form.

Der Vertreter der Schwerindustrie, Dr. Gruner, wandte sich dagegen, daß man durch staatliches Eingreifen die Politik in die Wirtschaft trage. Schlichtung könne nur Gemeinschaftsarbeit sein und diese werde durch Zwangseingriffe nicht gefördert.

Ministerialdirektor Dr. Sijler erklärte, daß auch Lohnfestsetzungen durch Zwangsschiedspruch keineswegs außerhalb der Marktgesetze ständen, die genug freien Spielraum ließen und auch immer berücksichtigt würden. Das Schlichtungswesen sei nicht immer gleichbedeutend mit Lohnhöhungen; es seien auch Schiedsprüche vorgekommen, die Verschlechterungen von Arbeitsbedingungen und selbst relative Lohnherabsetzungen enthielten.

Prof. Ripperhey erklärte sich zustimmend zu Singheimers Trefen, glaube aber, daß man von der Zwangsverlängerung bestehender Tarifverträge mehr Gebrauch machen könne.

Otto von den christlichen Gewerkschaften versprach sich nicht viel von der Gemeinschaftsarbeit mit den Unternehmern. Der natürliche Gegensatz in der Lohnfrage sei nicht zu bestreiten. Der Staat sei zum Schutze der menschlichen Arbeitskraft nicht zu beschaffen. Die Durchführung der Verbindlichkeit müsse besser geregelt werden. Eine Hebung der Selbstverantwortung sei dadurch nicht ausgeschlossen. Prof. Höninger will an den Grundfesten der staatlichen Schlichtung nicht rütteln lassen.

Der Elberfelder Textilfabrikant Overbeck lehnt die staatliche Zwangsschlichtung in jeder Form ab. Solange diese und ein Verzicht auf alle antigewerkschaftlichen Bestrebungen fehlen, könne man ihnen Anheuerungen nur mit Mißtrauen begegnen. Dr. Tiburtius vom Einzelhandel bekannte sich zum Tarifvertrag und zur staatlichen Schlichtung, von der man nicht zuviel verlangen dürfe. Erstrebenswert sei jedoch die Überwindung der Verbindlichkeit durch freiwillige Einigung. Prof. Lehmann trat für die Beschränkung der Verbindlichkeitserklärung auf ganz große Arbeitskämpfe ein.

Schweiger (Butah) will ebenfalls an der gegenwärtigen Form der Schlichtung festhalten.

In ihren Schlussworten faßten die beiden Referenten das Ergebnis der Aussprache nochmals in ihrem Sinne zusammen. Beschlüsse wurden nicht gefaßt.

Der zweite Verhandlungspunkt, „Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik“, wurde durch einen Vortrag von Prof. Dr. Goh Briefs, Berlin, eingeleitet. Der Vortragende kennzeichnet zunächst den Unterschied zwischen der alten und der neuen Sozialpolitik. Die alte Sozialpolitik, auf dem Boden der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, versuchte sich damit zu rechtfertigen, daß ihr Ziel im Rahmen der liberalen Wirtschaftsauffassung liege und wirtschaftlich günstige Wirkungen auslöse. Die neue Sozialpolitik verneine ein Primat der Wirtschaft, folge ihre Ziele autonom auf und überlasse es der Wirtschaft, sich damit abzufinden. Damit folge aber die kapitalistische Wirtschaftsaufonomie immer mehr auf die Autonomie sozialpolitischer Institutionen. Darüber hinaus zeigen sich schon Ansätze zu einem Primat der Sozialpolitik vor der Wirtschaft. Die neue Sozialpolitik dürste aber nicht in den Fesseln des Liberalismus verfallen, der das Soziale als Nebenerscheinung behandelte, sondern müsse sich bewußt bleiben, daß Sozialpolitik Politik der Güterverteilung sei und deshalb die wirtschaftliche Ergiebigkeit beachten müsse.

Der Redner untersuchte dann den Einfluß der Sozialpolitik auf Großbetrieb, Rationalisierung und Konjunkturausgleich, sowie ihre Bedeutung für Kapitalbildung, Preisgestaltung und Verbrauch. Es sei bei aller grundsätzlichen Würdigung der sozialen Einrichtungen nicht zu verkennen, daß die sozialen Aufwendungen in ihrem heutigen Umfange starke Faktoren für Kapitalbildung und Verbrauch geworden seien. Insbesondere seien Mißstände im Versicherungswesen von erheblichem Einfluß für wirtschaftliche Interessen, auch solchen der Arbeitnehmer an einer günstigen Lohnentwicklung und an dem richtigen Verhältnis zwischen Kapitalbildung und Sozialaufwand. Weitgespannte sozialpolitische Leistungen seien immer nur unter der Bedingung der Produktivität der Wirtschaft und einer weit ausschauenden Wirtschaftspolitik zu erwarten.

Prof. Dr. Schulze-Gavernij wollte den Nachweis führen, daß die deutsche Wirtschaft weder unter eigenem Primat, noch unter dem der Sozialpolitik liege, wohl aber unter dem der Reparationslasten. Der Nominallohn sei ganz gleichgültig; es komme alles auf den Reallohn an. Alles andere sei zwecklos. Der Redner trat für den internationalen Abbau der Zollschranken ein und forderte ein Bündnis der Ausfuhrindustrien Deutschlands mit der organisierten Arbeiterschaft, das ihm wichtiger erscheint als jede Einzelfrage der Sozialpolitik.

Tarnow vom ADGB erinnert daran, daß die Massen der Arbeiter sich nicht damit begnügen, Forderungen für das Lebensnotwendige an Wirtschaft und Gesellschaft zu stellen, sondern sich das Recht der Selbsthilfe, der Revolution vorbehalten. Eine Rationalisierung, z. B. Fusion der Großbetriebe, ohne Sozialpolitik für die betroffenen Arbeitnehmer sei undenkbar. Er ist der Meinung, daß die Gefahr mangelnder Kapitalbildung über-

trieben werde. Es werde im Gegenteil häufig zuviel Kapital investiert und geradezu verschwendet und vernichtet. Viel wichtiger sei, das investierte Kapital zu beschäftigen, wozu gerade die Sozialpolitik erforderlich sei.

Prof. Dr. v. Zwiabened-Südenhork ist der Meinung, daß die Sozialpolitik auf die Existenz der Wirtschaft Rücksicht nehmen müsse.

Schröder vom JVA erkennt in der Sozialpolitik etwas anderes als ökonomische Belastung. Die Wirtschaft habe nicht nur eine mechanische, sondern auch eine menschliche Seite und Menschenökonomie bedeute Wirtschaftsverbesserung.

Lehmann vom Hauptverband deutscher Krankenkassen erklärt die Sozialpolitik als Etappe auf dem Wege zum Sozialismus. Die befristeten Mißbräuche hält er für starke Überreizung. Es lägen immer soziale Notstände vor, die auf dem Wege der einen oder der anderen Versicherung behoben werden müßten.

Dr. Erdmann (Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände) bestritt, daß die Unternehmer einen Abbau der Sozialpolitik forderten und hielt die Mißbräuche nicht für so belanglos wie sein Vorredner.

Spliedt (ADGB) wandte sich scharf gegen die Behauptung von Deutschlands Verarmung. Schon ein Vergleich von 1923 mit der Zeitkritik beweise das Gegenteil. Die Unternehmer seien besessenen, die Grenzen des sozialpolitisch Möglichen zu eng zu ziehen. Die Arbeiterklasse sei sich bewußt, daß ein Land allein keine Sozialpolitik treiben könne, deshalb seien sie für internationale Vorgehen. Aber gerade die Unternehmer hätten in Genf der internationalen Förderung des Arbeitsschutzes die größten Schwierigkeiten bereitet.

Prof. Hellpach verteilte sich nochmals in die Frage der Mißstände bei der Sozialversicherung, während Dr. Frieda Wunderlich energisch das Primat der Sozialpolitik über der Wirtschaft betonte.

Das Schlusswort hielt an Stelle des abgereiften Referenten der Vorsitzende von Nostik, der die Aussprache trotz des Verzichtes auf Beschlüßfassungen nicht fruchtlos erklärte, sondern eine Klärung darin fand, daß niemand den wirtschaftlichen Wert der Sozialpolitik gelugnet habe.

Die Sperrfristen in der Arbeitslosenversicherung.

Zu den Bestimmungen, die im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unlängst geändert worden sind, gehören auch diejenigen über die Sperrfristen. Es ist deshalb angebracht, über diese Fristen einmal zusammenfassend zu berichten. Dies ist um so notwendiger, als manchem Versichererten durch die Nichtkenntnis der Vorschriften Nachteile entstehen können.

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung kennt die Verhängung einer Sperrfrist aus drei Anlässen. Unter Sperrfristen sind solche Zeiten zu verstehen, während welcher dem Arbeitslosen die ihm eigentlich sonst gesetzlich zustehende Unterfertigung gesperrt, ihm also nicht ausgezahlt wird. So kann eine solche Sperrfrist verhängt werden, wenn der Arbeitslose eine ihm zugewiesene Arbeit ablehnt. Der § 90 des Gesetzes bestimmt hierüber: „Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, erhält für 4 Wochen keine Arbeitslosen-Unterfertigung.“ Ein berechtigter Grund, die Arbeit abzulehnen, liegt nur dann vor, wenn

1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann oder
3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung freigegeben ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung oder
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist oder
5. die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist.

Nach Ablauf von 9 Wochen seit Beginn der Unterfertigung oder während einer berufsunfähigen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Umahme und den Eintritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Außer in diesem Falle kann eine Sperrfrist auch noch verhängt werden, wenn sich ein Arbeitsloser ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsausbildung oder Berufsvorbildung zu unterziehen. Allerdings muß diese Umschulung oder Fortbildung geeignet sein, ihm die Aufnahme einer Arbeit zu erleichtern. Auch dürfen dem Arbeitslosen keine Kosten aus derselben erwachsen. Die Sperrfrist, die verhängt werden kann, beträgt auch hier 4 Wochen. Als Ablehnungsgründe gelten die im § 90 aufgeführten (siehe oben).

Neben diesen beiden Möglichkeiten, bei deren Vorliegen die Unterfertigung gesperrt werden kann, gibt es noch eine dritte. Es ist dies wohl diejenige, die in der Praxis am meisten vorkommt. Der § 93 bestimmt hierüber: „Wer keine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, erhält für 4 Wochen keine Unterfertigung.“ Als berechtigige Gründe, die keine Sperrfrist nach sich ziehen, gelten auch hier dieselben, die im § 90 aufgeführt sind. Daß gerade dieser Paragraph, der sich inhaltlich auch im alten Gesetz befand, in der Praxis zu ziemlich viel Streitfällen Anlaß gegeben hat, dürfte wohl allgemein bekannt sein. Auf die Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Anwendung dieser Vorschrift kann in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden.

In den obigen Zeilen sind die drei Gründe angegeben, in denen das Arbeitsamt eine Sperrfrist aussprechen kann. Die Sperrfrist ist in all diesen Fällen auf allgemein 4 Wochen festgelegt. Die Praxis hat nun ergeben, daß diese starre und unabänderliche Festlegung der Sperrfrist auf 4 Wochen unangebracht ist. Vielfach werden die Bestimmungen gewissen Einzelfällen nicht gerecht. Um diesem Mangel abzuhelfen, ist in das Gesetz mit Wirkung vom 1. November 1929 ab folgender Paragraph aufgenommen worden: „Die Stelle, die für die Entschädigung über die Unterfertigung zuständig ist, kann in den (obenerwähnten) Fällen des § 90, Abs. 1, des § 92, Abs. 1 und des § 93 die vierwöchige Sperrfrist bis auf zwei Wochen abkürzen, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung zuläßt. Sie kann sie in schwereren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, bis auf 8 Wochen verlängern.“ Durch diese Vorschrift ist die Sperrfrist nicht mehr einheitlich auf 4 Wochen festgelegt. Die Arbeitsämter haben vielmehr das Recht, Sperrfristen von 2 bis 8 Wochen zu verhängen. Man wird daraufhin in geringfügigeren Fällen die Sperrfristen kürzer festlegen, dagegen bei schweren Fällen von der längeren Frist Gebrauch machen. Die Festlegung der Frist ist von Fall zu Fall dem einzelnen Arbeitsamt überlassen. Wichtig ist, daß die Sperrfrist nicht unter 2 Wochen, aber auch nicht über 8 Wochen betragen darf. Neu ist auch folgende Bestimmung: „Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage, den die zuständige Stelle (Arbeitsamt) bezeichnet; bezeichnet werden darf kein früherer Tag als der, an dem der Arbeitslose zur Verhängung der Sperrfrist Anlaß gegeben hat, und kein späterer Tag als der, an dem die Sperrfrist verhängt wird. Rührt bei Beginn der Sperrfrist bereits eine andere Sperrfrist, so beginnt die neue Sperrfrist mit dem ersten Tage, für den nach Ablauf der alten Sperrfrist ein Anspruch auf Arbeitslosenunterfertigung besteht.“ Hieraus ist zu entnehmen, daß gegen einen Arbeitslosen mehrere Sperrfristen hintereinander verhängt werden können. Selbstverständlich muß bei jeder Verhängung einer neuen Frist auch ein neuer Grund vorliegen. Bei derartigen Fällen können dann naturgemäß die zusammenhängenden Sperrfristen acht Wochen überdauern. Neu ist auch die Vorschrift, daß die Sperrfrist nur an solchen Tagen läuft, für die der Arbeitslose sonst Unterfertigung erhalten würde und an denen er der vorgeschriebenen Meldepflicht gemäß. Einem solchen Tage stehen drei Tage gleich, an denen er in einer versicherungspflichtigen oder einer versicherungsfreien Beschäftigung geblieben ist. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Beschäftigung mindestens zwei zusammenhängende Wochen gedauert hat. Die Sperrfrist läuft also nur an den Tagen, die sonst Unterfertigungstage wären. Jedoch darf dieser Grundsatz nach dem Willen des Gesetzgebers nicht überpannt werden. Dem Arbeitslosen, der durch Aufnahme von Arbeit einen überzeugenden Beweis dafür geliefert hat, daß er arbeitswillig ist, soll die Unterfertigung nicht verweigert werden, wenn er erneut arbeitslos ist. In der amtlichen Begründung heißt es:

Es wäre eine unerschöpfliche Härte, wenn nach längeren Beschäftigungszeiten beim Eintritt von Arbeitslosigkeit noch eine Sperrfrist nachgeholt werden müßte, die auf Grund eines vielleicht Jahre zurückliegenden Tatbestandes verhängt worden, dann aber nicht bis an das Ende abgelaufen ist. Durch drei Beschäftigungstage wird deshalb jeweils ein Tag der Sperrfrist gestilgt. Unabhängig davon erlischt jedoch jede Sperrfrist spätestens 6 Monate nach ihrem Beginn, auch wenn der Arbeitslose inzwischen nicht gearbeitet hat.

RI-5.

Schenke dir etwas

Kollege. Einmal im Jahr darfst du an dich selbst denken. Lege dir ein Buch auf den Weihnachtstisch, aber ein Buch, das du immer wieder aufschlagen kannst, ein Buch, das niemals alt wird. Eile zu deiner örtlichen Verwaltung und bestelle sofort die

Geschichte des Deutschen Verkehrsbandes

die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Textilindustrie in den Südstaaten jeder Beschreibung. Unter der Führung von Thomas F. McMahon plaidierte die Delegation der Textilarbeiter dafür, der Entschlebung, die eigentlich nur eine Sympathieerklärung war, Form und Inhalt zu geben. Er beantragte die Einberufung einer Konferenz zur Vorbereitung der einzuleitenden Agitation. Unterstützt wurde die Textildelegation durch Andrew Furnseth von den Seelenten, W. C. Birnright von den Friseurern, Matilda Lindsay von den Föderalbediensteten und Margaret Bowen, einer jungen Delegierten der Textilarbeiter Elizabethtowns, Tennessee (Südstaaten).

Die Rednerin erzeugte einen nicht endenwollenden Enthusiasmus mit ihrer Rede im Kongreß. Der Organisationsausschuß des Kongresses beantragte, die Konferenz solle vom Präsidenten der A. F. of L. einberufen werden. Nachdem alle diese Anträge angenommen, erklärte der Präsident, die Konferenz solle innerhalb 30 Tagen zusammentreten, und zeigte durch diese Initiative, daß er gesonnen sei, den Wünschen des Kongresses entsprechend schnellstens zu handeln.

William F. Canavan von den Bühnenarbeitern beantragte, der Kongreß solle dem Plan eines

Kampffonds von einer Million Dollars

Die Gewerkschaftsbewegung in Japan.

Mühseliges Suchen nach dem „rechten Weg“.

Verhältnismäßig spät, eigentlich erst nach dem Kriege, sind die Arbeiter Japans in den gewerkschaftlichen Reihen eingetreten. Zwar wurde schon viel früher von Gewerkschaften in dem asiatischen Inselreich berichtet. Die Schriftsetzer in Tokio und Yokohama, die Lokomotivführer einer Bahn und die Erzgräber in Aschio sollten organisiert sein. Im Vertrauen auf diese Berichte habe ich (vor nun bald 20 Jahren) japanische Städte und Industriebezirke durchforscht. Gefunden habe ich jedoch nichts von einer Gewerkschaft, wie sie der Europäer versteht. Wohl hatte es gelegentlich Zusammenschlüsse zur Durchsetzung einer Lohnforderung gegeben, auch Ausstände, meist Empörungen der maßlos geschundenen Kreatur, aber Organisationen hatten sie nicht hinterlassen.

Das kam mir anfänglich recht sonderbar vor. Sollte der ostasiatische Feudalstaat von gestern tatsächlich, wie seine Lobredner verkündeten, frei sein von dem Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit und die noch kräftig weiter wirkende feudale Ethik Harmonie zwischen Herren und Knechten stiften? Das war natürlich nicht der Fall. Sondern das Nichtvorhandensein von Gewerkschaften war auf viel weniger dunstige Ursachen zurückzuführen, was freilich erst eine etwas bessere Kenntnis der Menschen und Dinge des einstigen Feudalstaates offenbarte.

Japan hatte damals (1908/09) über fünfviertel Millionen Industriearbeiter, aber davon waren 65 v. H. Frauen und Mädchen, die von den Dörfern geholt und in den Fabrikhöfen beherbergt und bewacht wurden. Die Löhne der gelehrten Männer schwankten zwischen 68 und 30 Sen (136 und 60 Pf.), die der Frauen zwischen 17 und 29 Sen (34 und 58 Pf.) den Tag, der 12, 13 und noch mehr Stunden währte. Aber trotz der zahlenmäßigen Schwäche der Industriearbeiterschaft wie der grenzenlosen Armut und dem Gebundensein an der Seele waren Gewerkschaften nicht völlig unmöglich gewesen. Allein, zu diesen schweren Hemmnissen fügte sich das niederdrückende Erbe der feudalen Vergangenheit. Die Berufsgruppen, die in Europa mit der Gründung von Gewerkschaften vorangingen, waren die letzten Glieder einer langen Kette von Handwerker, geschlechtern, denen Berufsstolz und Gemeinschaftsgefühl nicht mangelten. Die Industriearbeiter Japans aber kamen von der bäuerlichen Scholle, gehörten den unteren Kasten an, und ihnen stand auch in dem neuen Arbeitsverhältnis der Vertreter der früheren herrschenden Kaste gegenüber. Gewiß war seit ein paar Jahrzehnten (auf dem Verfassungspapier) das Feudalsystem beseitigt, aber die feudale Ordnung wirkte noch kaum gemildert weiter. Eine Ordnung, die für die Oberkaste absolute Herrschaft, für die unteren Kasten absoluten Gehorsam bedeutete. Infolgedessen waren sehr wichtige Voraussetzungen für eine lebenskräftige Gewerkschaftsbewegung, nämlich Mannesstolz, Selbstbewußtsein, Bewußtsein von der eigenen Kraft und der Ebenbürtigkeit, erst kaum im Keime vorhanden. Dabei wäre es auch wohl noch länger geblieben, wenn nicht der Weltkrieg, der Umwerter aller Werte, dem feudalen Gefühls- und Gedankengebäude einen herben Schlag versetzt hätte.

Während des Krieges wurde das heidnische Japan gleichfalls aufgerufen, Nahrungsmittel und Munition nach Europa zu senden, damit die christlichen Nationen die Menschenschlichterei ungehemmt fortsetzen konnten. Hierfür wurden alle verfügbaren Hände beschäftigt. Der Lohn stieg und stieg, noch schneller aber stiegen die Preise. Der Preis des Reises schnellte um 300 Prozent in die Höhe, die Arbeiter konnten kaum noch ihr Hauptnahrungsmittel kaufen. Im August 1918 brachen allorts Reiskrawalle aus, die zu Plünderungen, Brandstiftungen und Zerstörung von Polizeibüros führten. Eine Streikwelle nach der anderen fraß sich über das ganze Land. Der unmittelbare materielle Erfolg war zwar gering, aber man hatte doch einen Regierungswechsel bewirkt sowie der Polizei und dem Unternehmertum einen gehörigen Denkzettel gegeben. Einige große Gesellschaften fingen mit Wohlthaten an und sprachen zu ihren Arbeitern von Interessengemeinschaft zwischen Kapital und Arbeit, was ja immer ein trefflicher Beweis für die zunehmende Kraft der Arbeiterschaft ist. Das dadurch geförderte Kraftbewußtsein der Arbeiter wurde

zur Finanzierung der Kampagne in den Südstaaten zu stimmen, der von den angeschlossenen Verbänden durch Extrabeitrag aufzubringen sei. Auf Vorschlag Greens wurde dieser Antrag der kommenden Konferenz überwiesen. Recht amerikanisch war das Vorgehen des Präsidenten, der aus eigenem Ermessen eine dreigliedrige Kommission ernannte, die mit den Vorständen der angeschlossenen Verbände wegen der notwendigen Geldmittel zur Vorbereitung der Konferenz in Verbindung treten wird. Auch sonst weist der Kongreß im Vergleich zu einem europäischen gar große Unterschiede auf.

In politischer Hinsicht hielt der Kongreß am hergebrachten Schlenndrian fest: ohne Debatte wurde beschlossen, bei den nächsten Wahlen für die bürgerlichen Kandidaten zu stimmen, die arbeiterfreundlich sind. (Das nennt man in Amerika „politisch neutral“ sein.) Für eine selbständige Arbeiterpartei ist man noch nicht zu haben. Bemerkenswert war auch, daß der Verleger einer bürgerlichen Lokalzeitung eine Rede halten durfte. Die Delegierten zollten Beifall, als dieser erklärte, er unterstütze die Sache der Arbeiter — wahrscheinlich nach jenem berühmten Rezept, „so wie ich sie verstehe“. Und trotzdem herrschte auf diesem Kongreß ein neuer Luftzug, und das ist erfreulich. B. W.

noch mächtiger in die Halme getrieben durch die Kunde von dem Umsturz in Rußland, Deutschland und Oesterreich, dann auch durch die Kundgebungen für einen eigenen Vertreter für die Arbeitskonferenz in Washington (1919), wofür die Regierung einen Reederdirektor hatte aussieben lassen. Die Erhebung der Arbeiter gegen diesen sonderbaren Arbeitervertreter war dermaßen eindringlich, daß er, um nach Washington zu kommen, das Land wie ein Flüchtling verlassen mußte.

Die zahllosen Streiks in den Kriegsjahren hatten Vereinigungen von Belegschaften, ja ganzen Berufen entstehen lassen. An Hilfe von außen oder an Unterstützung der ausständigen Kollegen aus eignen Mitteln konnten die jungen Gewerkschaftsgruppen nicht denken; das verbot die große Armut. Nur eine über das ganze Land sich erstreckende Organisation war vorhanden, die Juaikei, der „Unterstützungsverein für Arbeiter“. Er war im Jahre 1912 unter der Gönnerschaft von „modernen Männern“ der Bourgeoisie entstanden. Dieser Verein, wohl als Mittelpunkt der Gewerkschaften gedacht, mußte der hohen Gönnerschaft und der scharf spähenden Polizei wegen sehr vorsichtig zu Werke gehen. Er beschränkte sich darauf, streikenden Belegschaften moralische Hilfe und Rat zu geben.

Kampf um die Kommunalisierung.

Straßenbahn in Not.

Die Straßenbahner der großen Straßenbahngesellschaft von Dublin, Hauptstadt des irischen Freistaates, wurden ausgesperrt, weil sie sich unter Führung ihrer Gewerkschaft, des englischen Verkehrsbundes, weigerten, in eine zehnprozentige Lohnkürzung einzuwilligen. Der Lohnkampf begann schon Ende des vorigen Jahres, wo der erste empfindliche Lohnabzug von fünf Mark vorgenommen wurde. Wegen des weiteren zehnprozentigen Abzugs im April kam es zu heftigen Reibereien, die schließlich im August zur Aussperrung führten. Die Aussperrung dauerte fünf Wochen und endete durch einen Vergleich. Im Verlauf des Kampfes lehnten die Arbeiter den Antrag auf schiedsgerichtliche Erledigung der Angelegenheit ab. Die Regierung des Freistaates ernannte daraufhin einen „Industrieausschuß“ zur Untersuchung des Streiks. Besonders sollte die finanzielle Lage der Gesellschaft überprüft werden.

Die Verhandlungen des Ausschusses, der Sachverständige sowie die Vertreter beider arbeitenden Parteien vernahm, waren öffentlich. Nach eingehenden, über mehrere Tage hin sich erstreckenden Untersuchungen wurde die Forderung der Unternehmer abgelehnt, jedoch den Arbeitern der Vorschlag gemacht, unter den gegebenen Verhältnissen in eine Lohnkürzung von einer Mark pro Woche einzuwilligen.

Die Arbeiter erklärten sich auch bereit, sich dem Vorschlag zu unterwerfen. Nicht so die Direktion der Gesellschaft, die jedoch unter dem Druck der öffentlichen Meinung nachgeben mußte. Die Vertreter der Gesellschaft hatten vom Ausschuss Aufklärung darüber verlangt, ob er in der Lage sei, außer dem Mittel der Lohnkürzung einen Vorschlag zu machen, wie man sich vor der immer schärfer werdenden Konkurrenz des Autos schützen und gleichzeitig auch die finanzielle Lage heben könne. Der Ausschuss erklärte in seinem Gutachten, das Problem sei im Handumdrehen nicht zu lösen. Jeder Reorganisationsplan — auch der einfachste — nehme Monate in Anspruch, und darauf könnten die ausgesperrten Arbeiter nicht warten.

Der vom Verkehrsband ausgearbeitete Plan diente dem Ausschuss zur Grundlage seines Gutachtens, was nach die

Kommunalisierung des gesamten Verkehrswesens der einzige Weg

zur Behebung der bestehenden Schwierigkeiten sei. Bemerkenswert sind die Schlussfolgerungen des Gutachtens, die also lauten:

„Die Ursache der Aussperrung ist in der finanziellen Lage der Gesellschaft zu suchen sowie

1. den überstürzten Handlungen der Gesellschaft, die es unterließ, die notwendigen Abschreibungen für Amortisation vorzunehmen;

Erst in den Kriegsjahren nahm sie eine etwas beherrschtere Gangart an. Die Gewerkschaftsgruppen, deren Mitgliederzahl im Jahre 1919 auf 70 000 angegeben wurde, riefen nach einer Zentrale. Dem sollte die Juaikei gerecht werden, weswegen ihr Name in Allgemeiner Japanischer Arbeiterbund (Dai Nihon Rodo Sodomei Juaikei) umgeändert wurde. Das letzte Wort Juaikei ließ man ein Jahr später fallen, damit sie nicht mehr als reiner Unterstützungsverein gedeutet werden konnte.

Dieser Arbeiterbund, kurzin Sodomei genannt, ist jedoch nicht die einzige gewerkschaftliche Zentrale. Eine große Anzahl von örtlichen Gewerkschaftsgruppen und Verbänden steht ihr noch fern. Immerhin ist sie die wichtigste Gewerkschaftszentrale mit einer Mitgliedschaft von 38 549 (1928), und ihr ist es mehr als irgendeiner andern Organisation gelungen, Kollektivverträge abzuschließen, und zwar erstreckten sie sich (1928) auf 28 Unternehmen mit 5 896 Leuten.

Von den etwa 4,7 Millionen in Bergbau und Industrie beschäftigten Personen waren nach dem amtlichen Bericht am Ende von 1928 308 900 (darunter 12 010 Frauen) organisiert, die sich auf 51 Gruppen verteilen. Von den 501 Gruppen sind 168 in 41 Verbänden vereinigt, den großen Rest bilden örtlich alleinstehende Gruppen. Es entfallen auf

Transportwesen	59	Gruppen mit	124 485	Mitgl.,
Maschinenbau	64	„	97 603	„
Textilgewerbe	18	„	12 032	„
Chemie	57	„	10 887	„
Gas und Elektrizität	14	„	8 157	„
Bergbau	15	„	7 736	„
Baugewerbe	22	„	2 833	„
Verkehr	1	„	2 232	„
Verschiedene	251	„	42 935	„

Die Gruppen zerfallen in drei Haufen, in eine Rechte, eine Linke und die Mitte, aber ohne so organisatorisch zusammengefaßt zu sein. Die Rechte wird gesinnungsgemäß von der Sodomei, die (kommunistische) Linke von einem Gewerkschaftsrat (Hogikai), die Mitte von der Gewerkschaftsvereinigung (Domei) geführt. Die trennenden Merkmale der drei Richtungen einem Europäer verständlich zu machen, würde viel Raum beanspruchen. Möge es genügen, mitzuteilen, daß auf fast jedem Kongreß der Richtungen heiß um den „rechten Weg“ gestritten wird, und über diesen Streit gehen Gruppen zu einer andern Richtung und kommen auch wieder zurück. In der politischen Arbeiterbewegung Japans ist es ebenso. Das wird noch eine geraume Zeit so weitergehen, bis mehr praktische Erfahrung mit der harten Wirklichkeit auch den japanischen Gewerkschaften den „rechten Weg“ klar gemacht hat.

Fritz Kummer.

2. im Rückgang der Aktivas, hervorgerufen durch Ankauf von Autobussen und Legung einer neuen Straßenbahnlinie ohne vorherige Sicherstellung von neuem Kapital;
3. durch Rückgang der Einnahmen als Folge des Konkurrenzkrieges gegen Autobusunternehmen.“

Man glaubte eben den Autobus durch ganz billige Fahrpreise aus dem Felde schlagen zu können. Es war eine falsche Rechnung. Freilich ist der billige Fahrpreis vom allgemeinen Standpunkt aus betrachtet durchaus nicht zu verwerfen. Die Gewerkschaft ist aber dazu da, zu verhindern, daß der Konkurrenzkampf auf Kosten der Arbeiter ausgetragen wird. In diesem Sinne blieb die geschlossene Phalanx der Arbeiter nicht ohne erzieherische Wirkungen. Wollen die Kapitalisten sich durch die „freie“ Konkurrenz gegenseitig aus dem Felde schlagen, so ist das gut, aber die sonst so geduldeten irischen Arbeiter wehren sich dagegen, daß dieser „Kampf“ auf ihrem Rücken und auf Kosten ihres Lebensstandards ausgetragen werden soll. Auch in Deutschland gibt es eine „Wissenschaft“, die die Gewerkschaften ob ihrer Lohnpolitik bekämpft, die den Gewerkschaften vorwirft, durch ihr konsequentes Eintreten für den auskömmlichen Lohn verhindere sie das „freie Spiel der Kräfte“. Das Dubliner Beispiel zeigt klar und deutlich, daß dieses „freie Spiel der Kräfte“ schließlich zu einer Drosselung der Volkskraft führen muß. Diese Praxis erlitt durch das resolute Vorgehen des englischen Verkehrsbundes in Dublin einen Knacks, und das ist gut so.

Das Gutachten des Ausschusses tritt, wie bereits erwähnt, für eine Kommunalisierung des Verkehrswesens ein und verurteilt das „freie Spiel der Kräfte“ aufs schärfste, weil es, wie dieser Kampf bewies, der Allgemeinheit nur Schaden brachte. B. W.

Gewerkschaften und Panzerautos.

(RSD.) Vor wenigen Tagen feierte der russische Transportarbeiterverband sein zehnjähriges Jubiläum. Anlässlich dieser Feier wurde vom Zentralvorstand des Verbandes beschlossen, daß sämtliche Mitglieder des Verbandes (nahezu 200 000) einen Samstagvormittag abarbeiten sollen, um dem Volkskommissariat für Heereswesen Mittel zum Bau einer Panzerautoflotte zur Verfügung zu stellen.

(„Trud“ vom 18. September.)

Die Bedeutung der Arbeitsgerichtsbehörden.

Die vollständige Jahresübersicht über die Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden für das Jahr 1928 liegt jetzt vor. In der Zeitschrift *Wirtschaft und Statistik* wird berichtet, daß im Jahre 1928 im ganzen Reich insgesamt 380 000 Fälle zu bearbeiten waren. Diese Zahl läßt erkennen, daß diese öffentliche Einrichtung von ungeheurer Bedeutung für Arbeiter und Angestellte ist. Zu begrüßen ist vor allen Dingen das beschleunigte Verfahren bei den Arbeitsgerichtsbehörden. Wenn man an die häufig außergewöhnlich lange Dauer der Verfahren bei anderen Gerichten denkt und feststellt, daß im Arbeitsgericht in weniger als einem Monat erledigt wurden, so ist darin ein Fortschritt unverkennbar. Durch dies beschleunigte Verfahren ist einem dringenden Bedürfnis Rechnung getragen worden. Die Arbeitnehmer müssen bei Streitigkeiten mit den Unternehmern so bald wie möglich Klarheit über ihre Rechtsverhältnisse erlangen, weil oft die Sorge um die weitere Existenz aufs engste damit verbunden ist.

Um zu verhindern, daß unsere Kollegen bei der Durchführung von Klagen unnötige Entschädigungen erfahren, wollen wir an dieser Stelle einige wichtige Fragen des Arbeitsgerichtsverfahrens behandeln.

Die sachgemäße Durchführung des Kündigungseinspruchsverfahrens für Belegschaftsmitglieder ist Voraussetzung für die Klage vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Obwohl wir fordern, daß die Entscheidungen der Arbeitsgerichte auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung unabhängig von Vorstrafen gegen die Verfahrensverstöße ergeben müßten und dabei nur die im § 84 ArbZG. angegebenen Gründe herangezogen werden dürften, müssen wir bei der Stellungnahme der Gerichte immer wieder erneut darauf hinweisen, daß die Verfahrensverstöße bei Einspruchsklagen nach §§ 86, 87 ArbZG. streng zu beachten sind. Aus diesem Grunde lassen wir sie nachstehend folgen:

1. Der gekündigte Arbeitnehmer muß spätestens am 5. Tage nach Empfang der Kündigung Einspruch erheben beim Vorsitzenden des für ihn zuständigen Gruppenrates. Der zuständige Gruppenrat ist für Arbeiter der Arbeiterrat, für Angestellte der Angestelltenrat.

2. Der Vorsitzende des zuständigen Gruppenrats muß sofort eine Sitzung einberufen mit der Tagesordnung: Stellungnahme zum Einspruch des (der) gegen seine (ihre) Kündigung. Sämtliche Mitglieder des in Betracht kommenden Gruppenrats müssen unter Angabe der Tagesordnung mündlich oder schriftlich geladen werden. Vor verhinderte Mitglieder muß das auf derselben Vorlagsliste stehende nächste Ersatzmitglied geladen werden. Der Gruppenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Geladenen erschienen ist. Der gekündigte Arbeitnehmer ist zu dieser Sitzung hinzuzuziehen.

3. Ueber die Sitzung muß ein Protokoll geführt werden, das genaues Aufschluß über den Grund der Sitzung und die dort gefaßten Beschlüsse gibt. Das Protokoll muß vom Vorsitzenden und von einem Mitgliede des Gruppenrats unterschrieben werden.

4. Ist dem Einspruch stattgegeben worden, so muß der Gruppenrat mit dem Unternehmer eine Verständigungsverhandlung aufnehmen. Die Verständigungsverhandlung muß, wenn nichts anderes vereinbart ist, in einer wie unter 2. angegebenen Gruppenratssitzung erfolgen, zu der der Unternehmer zu laden ist. Es kann jedoch auch im Gruppenrat vereinbart werden, daß der Vorsitzende des Gruppenrats die Verständigungsverhandlung mit dem Unternehmer in einer zu diesem Zwecke vereinbarten Verhandlung allein führt. Vor Abschluß einer Verständigung muß der gekündigte Arbeitnehmer seine Zustimmung geben.

5. Die Frist für den Gruppenrat (Arbeiter- oder Angestelltenrat) zur Prüfung des Einspruchs und Beschlüßfassung über den Einspruch, Führung der Verständigungsverhandlung mit dem Unternehmer beträgt höchstens 7 Tage, gerechnet von dem auf den Eingang des Einspruchs folgenden Tag. Die Verständigungsverhandlung muß aber rechtzeitig durchgeführt werden, d. h. sie soll möglichst nicht etwa erst am 7. Tage verlangt werden.

6. Wird vom Unternehmer aus besonderen Gründen die Verständigungsverhandlung bis über den dafür geltenden Endtermin hinaus zu verschleppen versucht, so ist trotzdem entweder vom Gruppenrat oder vom gekündigten Arbeitnehmer innerhalb der dafür vorgesehenen Frist (vom 8. bis 12. Tage nach erfolgtem Einspruch) vorsorglich die Klage beim Arbeitsgericht anhängig zu machen.

7. Die vorstehenden Fristen verzichten sich aber nach einer Entscheidung des Reichsgerichts in jedem Einzelfalle um die Tage, die von den Beteiligten nicht in Anspruch genommen wurden.

Beispiele: Am 1. August erfolgt die Kündigung. Dann laufen die 5 Tage für den Einspruch vom 2. bis einschließlich 6. August. Daran schließt sich die sieben-tägige Wochenfrist für die Prüfung des Einspruchs, Beschlüßfassung und Verständigungsverhandlung, also der 7. bis 13. August. Daraus folgen die 5 Tage Frist für die Einreichung der Klage beim Arbeitsgericht, also die Tage vom 14. bis 18. August. Der 18. August ist der letzte Tag, an welchem die Klage beim Arbeitsgericht eingetroffen sein muß. Liegt am Ende der fünf-tägigen, sieben-tägigen und fünf-tägigen Frist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so verlängert sich diese Einzelfrist, in die der Sonntag oder gesetzliche Feiertag am Ende fällt, um einen Tag. Das ist der normale Verlauf, wenn der Einspruch am 5. Tage erfolgt, die Verständigungsverhandlung am 12. Tage scheitert und die Klage am 17. Tage anhängig gemacht wird.

Diese normalen Fristen verzichten sich aber, wenn z. B. der Einspruch des Gekündigten beim Gruppenrat, anstatt wie im vorigen Beispiel angegeben, nicht am 5. Tage, also am 6. August, sondern bereits am 1. Tage, am 2. August, eingelegt wird. Dann läuft die sieben-

Jan Will 75 Jahre alt.

Jan Will — der Name weckt liebe Erinnerung. Unserer jüngeren Generation mag er unbekannt geblieben sein, um so wärmer wird es den gewerkschaftsälteren Kollegen bei der Erinnerung an Jan Wills Lebensarbeit. Der heute Jubiläumsreise stand an der Wiege der freigewerkschaftlichen Hafenarbeiterbewegung, und als noch vor Ablauf des Sozialistengesetzes im Jahre 1890 in Kiel die Hafenarbeiterdelegierten die Gründung eines Zentralverbandes beschlossen, hatte die Organisation in Jan Will einen ihrer eifrigsten Förderer, wie er auch schon im Lokalverein der Hamburger Ewerfahrer, dessen Vorsitzender er seit 1886 war, mit bereitem Mund für eine Konzentration der Kräfte gewirkt hatte.

Im Hafenarbeiterverband bekleidete Jan Will dann nacheinander so ziemlich alle Posten, für die eine unermüdete und — billige Arbeitskraft verlangt wurde. Als Redakteur des Verbandsorgans „Gerechtigkeits“ lernte er die hanseatische Gastfreundschaft kennen. Uebrigens war es ein Prozeß gegen Jan, der den berüchtigten Staatsanwalt von Romer zu dem berüchtigten und jahrzehntlang zitierten Ausfall verleitete: „Die Sozialdemokraten leisten zugunsten ihrer Genossen und ihrer Partei jeden Reineid.“

Jan Will ist dann bald in Parteidienste getreten. Er wurde Hafenberichterstatter am „Hamburger Echo“, und war auch als solcher immer im Dienst der Organisation. Abgesehen von seiner ehrenamtlichen Funktion, zuletzt als Hauptkassenrevisor, leistete er durch seine Kritik der Mißstände im Hafen seinen Berufskollegen wertvolle Hilfe.

Jan Will war selbstverständlich in der Partei regeltätig. Er war lange Jahre Distriktsführer im Hafendistrikt des 1. Hamburger (Bebel-) Wahlkreises — ein Posten, auf den ihm der Schreiber dieser Zeilen unmittelbar folgte, während seine Nachfolgererschaft auf die Redakteurstätigkeit Wills am Hafenarbeiterorgan (nach 14 Jahrzehnt) sehr mittelbar war.

Jan Will ist jetzt pensioniert. Er hat sich einige ruhigere Lebensjahre redlich verdient. Wir haben schon öfters unseren Alten schon einmal totgesagt. Jan meldete sich damals mit den Worten: „He lewet noch!“ Wir hoffen heute wie damals, daß sich an ihm das alte Wort erfüllt, wonach fälschlich Totgesagte ein langes Leben haben. Wir nehmen die inzwischen verfloßenen Jahre als Abschlagszahlung und hoffen, ganz wie heute, Jan noch zu manchem Jubeltag unserer herzlichsten Glückwünsche übersenden zu können.

tägige Frist für die Behandlung des Einspruchs durch den Gruppenrat nicht wie im ersten Beispiel vom 7. bis 13. August, sondern vom 8. bis 9. August.

Scheitert die Verständigungsverhandlung vor dem 9. August endgültig, dann läuft die 5-Tage-Frist zur Anhängigmachung der Klage vor dem Arbeitsgericht nicht vom 10. August, sondern bereits vom nächsten Tage, der auf den Tag des endgültigen Scheiterns der Verständigungsverhandlung folgt.

Es ist also nach dem vorstehenden Beispiel als Grundsatz anzusehen, daß die Fristen vom Tage des Einspruchs an gerechnet, sich unmittelbar aneinander anschließen. Der Einspruch muß immer innerhalb der ersten 5 Tage nach dem Tage der Kündigung beim Gruppenrat eingelegt werden. Der Gruppenrat hat für seine Tätigkeit 7 Tage, vom nächsten Tage nach dem Eintreffen des Einspruchs an gerechnet, zur Verfügung. Die Klage beim Arbeitsgericht muß immer innerhalb 5 Tagen nach dem endgültigen Scheitern der Verständigungsverhandlung eingereicht werden, d. h. dem Tag vor Ablauf des 5. Tages im Besitze des Arbeitsgerichts sein. Dabei ist stets darauf zu achten, daß die Klage gegen den richtigen bzw. den wirklichen Unternehmer anhängig gemacht wird.

8. Bei Form- oder Fristverletzung erfolgt stets Abweisung der Klage.

Formverletzungen sind: Erhebung des Einspruchs eines gekündigten Arbeiters beim Angestelltenrat oder beim Betriebsrat anstatt beim Arbeiterrat und Verletzung des Einspruchs durch die unzuständige Stelle. Unterbleiben der Beschlüßfassung durch den ordnungsgemäß (wie im Beispiel zu 2. angegeben) zur Sitzung geladenen Gruppenrat. Fassung eines Beschlusses unter Verletzung der §§ 82 und 83 ArbZG. Unterlassung der nach der Beschlüßfassung über den Einspruch vom Gruppenrat durchzuführenden Verständigungsverhandlung.

Fristverletzungen sind: Nichtanmeldung bzw. Ueberschreitung auch nur einer der im § 86 ArbZG. vorgesehenen Fristen durch den Gruppenrat oder den gekündigten Arbeitnehmer.

Bei fristlosen Kündigungen von Belegschaftsmitgliedern kann der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Restlohn für die Zeit bis zum Ablauf der

ordentlichen Kündigungsfrist geltend machen. In den Fällen, wo ein Gruppenrat besteht, kann der fristlos gekündigte zugleich mit der vorbezeichneten Klage unter Beobachtung der Formen und Fristen des § 86 ArbZG. auch die Klage auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung aus § 87 ArbZG. unter den materiellen Voraussetzungen des § 84 Nr. 1-4 erheben. Es ist auch möglich, nur eine der Klagen anzustrengen. Werden beide Klagen getrennt angestrengt, so kann dabei eine Auslegung der Klage auf Weiterbeschäftigung in Betracht kommen, bis über die Klage, bezw. die außerordentliche Kündigung als Vorfrage des anderen Anspruchs entschieden ist.

Den Mitgliedern der Betriebsvertretungen steht durch § 96 ArbZG. ein besonderer Schutz zur Seite. Zur Kündigung ihres Dienstverhältnisses bedarf der Unternehmer der Zustimmung der Betriebsvertretung. Sofern ein Arbeitnehmer mehreren Betriebsvertretungen angehört, d. h. dem Gruppenrat und Betriebsrat oder örtlichem und Bezirksbetriebsrat bzw. Haupt- oder Zentralbetriebsrat (§ 61) oder dem Einzelbetriebsrat und Gesamtbetriebsrat (§ 50), so genießt er einen mehrfachen Schutz und kann nur mit Zustimmung aller Betriebsvertretungen, denen er angehört, wirksam gekündigt werden. Für die Ergänzungsmitglieder kann nur der Gruppenrat die Zustimmung erteilen.

Die Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsobmannes kann gemäß § 98, Ziff. 2 ArbZG. nur durch die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes gegeben werden. Die Feststellung des Mehrheitswillens darf nicht durch Befragungen der einzelnen Arbeitnehmer, sondern muß in einer Versammlung der wahlberechtigten Arbeitnehmer erfolgen, die der Betriebsobmann auf Antrag des Unternehmers auf Grund des § 46 ArbZG. einzuberufen verpflichtet ist. Die Abstimmung braucht nicht in Anwesenheit des Unternehmers stattzufinden. Ueber die Abstimmungsweise kann die Versammlung mangels besonderer Bestimmungen selbst entscheiden. Der betroffene Betriebsobmann hat sich an der Abstimmung nicht zu beteiligen.

Wird die Zustimmung von einer Vertretung versagt, so ist die Kündigung unmöglich geworden. Der Unternehmer hat jedoch dann das Recht, nach § 97 ArbZG. das Arbeitsgericht um die Ersetzung der Zustimmung anzufragen. Bis zur Entscheidung des Arbeitsgerichts bzw. bis zur Erteilung der Zustimmung ist der Unternehmer aber verpflichtet, das Betriebsvertretungsmitglied bzw. Ergänzungsmitglied weiter in seinem Betriebe zu beschäftigen. Nach § 97 ArbZG. darf das Arbeitsgericht die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung zur Entlassung eines Betriebsvertretungsmitgliedes nicht erheben, wenn es feststellt, daß die Kündigung als ein Verstoß gegen die im § 95 aufgeführten Pflichten anzusehen ist. Nach § 98 des ArbZG. werden diese Schutzbestimmungen auf den Betriebsobmann entsprechend übertragen.

Anträge zur Erlegung der Zustimmung von Betriebsvertretungen zur Kündigung ihrer Mitglieder werden gemäß § 2, Ziff. 5 ArbZG. im Beschlußverfahren entschieden. Bis zur Beschlüßfassung kommen die §§ 80 bis 89 ArbZG. in Betracht. Nach § 85 ArbZG. kann gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte die Rechtsbeschwerde eingelegt werden. Die Rechtsbeschwerde kann jedoch nur darauf gestützt werden, daß der Beschluß des Arbeitsgerichts auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung beruhe. Nach § 83 ArbZG. sind in dem Verfahren die Beteiligten mündlich oder schriftlich zu hören. Würde z. B. ein Arbeitsgericht letztere Bestimmung unberücksichtigt lassen, so wäre in solchem Falle die Rechtsbeschwerde zulässig, da die Nichtanwendung einer gesetzlichen Bestimmung vorliegt.

Die Einlegung einer Rechtsbeschwerde muß binnen einer Monatsfrist von zwei Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses erfolgen. Die Zustellung des Beschlusses erfolgt nach § 84, Abs. 4 ArbZG. von Amts wegen. Rechtsbeschwerdeinstanzen sind die Landesarbeitsgerichte und in Fällen, wo das Unternehmen oder die Verwaltung sich über mehrere Länder erstreckt oder wo die dienstlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer der Aufsicht des Reichs unterstehen, das Reichsarbeitsgericht. Da nach § 87 ArbZG. zwei Wege zur Einlegung der Rechtsbeschwerde möglich sind, ist zu empfehlen, daß besonders in den Fällen, wo das Reichsarbeitsgericht als Rechtsbeschwerdeinstanz in Frage kommt (siehe § 85, Abs. 1, Satz 3 ArbZG.), sie durch Erläuterung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat, eingelegt wird. Auf diese Weise kann das Mitglied der Betriebsvertretung selbst die Rechtsbeschwerde einlegen. Die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts leitet die Rechtsbeschwerde dann an die zuständige Stelle, entweder an das Landesarbeitsgericht oder an das Reichsarbeitsgericht. Wird die Rechtsbeschwerde schriftlich eingelegt, dann muß sie beim Landesarbeitsgericht von einem Prozeßvertreter bzw. einem Rechtsanwalt und beim Reichsarbeitsgericht von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Unterschrift muß immer handschriftlich erfolgen. Letzteres gilt auch für jede Klageeinreichung.

Bei Klagen wegen Entlassung von Betriebsratsmitgliedern und Betriebsobmannern ist es am zweckmäßigsten, sich in jedem Falle an die Orts- oder Gaueverwaltung zu wenden, da der vielen Differenzierungen wegen, eine erschöpfende Darstellung der Klagemöglichkeiten hier nicht gegeben werden kann.

Zu beachten ist von Betriebsvertretungsmitgliedern, daß für die Zeit zwischen Entlassung und Urteilsfällung nach § 615 ArbZG. die Anrechnung des in der Zwischenzeit erworbenen oder böswillig zu erwerben unterlassenen Verdienstes erfolgen kann. Das entlassene Betriebsvertretungsmitglied muß sich deshalb in dieser Zeit um Arbeit bemühen.

Hat das Betriebsvertretungsmitglied während der Zeit des schwebenden Prozesses eine neue Stellung angenommen, so kann es sich von der doppelten Verpflichtung gegenüber dem alten und dem neuen Unternehmer befreien, in dem es die Weiterbeschäftigung im alten Be-

§ 80 Abs. 2 BRG.

Diesen Grundlag hat das Reichsarbeitsgericht in dem Urteil vom 11. September 1929, RAG. 118/29, aufgestellt. Siehe hierzu auch die Broschüre: Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts zum Betriebsratsgesetz, 1. Ausgabe, April 1929, Seite 12, wo zwei weitere höchstgerichtliche Entscheidungen besprochen sind, in denen ebenfalls der Grundlag aufgestellt wird, daß eine Einschränkung der Rechte aus dem Betriebsratsgesetz rechtsmäßig nicht möglich ist.

m) Bestrafung und Amisenthhebung von Betriebsvertretungsmitgliedern.

§ 80 Abs. 2 BRG. in Verbindung mit § 39 BRG.

Neben der Bestrafung auf Grund der Arbeitsordnung ist auch die disziplinare Abmündung amtlicher Befugnisse eines Betriebsvertretungsmitgliedes möglich. Die Bestrafung ist keine öffentlich-rechtliche Befugnis, sondern eine arbeitsvertragliche Maßnahme des Unternehmers. Reichsarbeitsgericht, Beschluß vom 13. Juli 1929, RAG. RB. 4/29.

Diese Grundzüge bedeuten folgendes:

1. Betriebsvertretungsmitglieder können durch ihr Verhalten die Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse derart weitgehend überschreiten haben, daß nicht mehr zu ihren Gunsten anzunehmen ist, sie hätten glauben können, noch eine amtliche Aufgabe zu erfüllen. Lassen sich also Betriebsvertretungsmitglieder zu Bestrafungen des Unternehmers oder seiner Stellvertreter hinreißeln, dann können die in der Arbeitsordnung vorgegebenen Strafen auch auf Betriebsvertretungsmitglieder angewendet werden. Es wäre in jedem Falle sogar eine fristlose Entlassung möglich, jedoch nur in dem einschränkenden Sinne, daß es wegen Amtspflichtübertretung allein keine fristlose Entlassung, sondern allenfalls nur die Amisenthhebung wegen gröblichen Verstoßes gegen gesetzliche Pflichten geben kann.

2. Hat der Unternehmer es bei der Bestrafung bewenden lassen und von der fristlosen Entlassung Abstand nehmen wollen, stellt sich jedoch das Verhalten von Betriebsvertretungsmitgliedern nicht nur als gröblicher Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten, sondern auch als gröblicher Verstoß gegen die Betriebsratspflichten dar, dann kann der Unternehmer auch ein Beschlußverfahren auf Amisenthhebung des Betriebsvertretungsmitgliedes vor den Arbeitsgerichtsbehörden durchführen.

n) Neben dem Anspruch aus einem Urteil über Weiterbeschäftigung oder Entschädigung bleiben die bereits vor der Kündigung erwachsenen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag bestehen. §§ 84 ff. BRG.

Diese Auffassung vertritt das Reichsarbeitsgericht in dem Urteil vom 6. Juli 1929, RAG. 50/29.

In der in den Entscheidungsgründen in bezug genommenen früheren Entscheidung des Reichsgerichts hatte dieses die Ansicht vertreten, daß durch ein Urteil auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung sonstige arbeitsvertragliche Ansprüche mit abgegolten werden. Hied hat in Hueb-Nipperden, Band I, S. 333/334, bereits darauf verwiesen, daß man diese Auffassung des Reichsgerichts nicht verallgemeinern dürfe, weil sie infolge nicht richtiger Klageeinleitung und Klageabweisung zustande gekommen ist. Im übrigen vertritt auch Hueb die Ansicht, daß neben dem Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung sonstige arbeitsvertragliche Ansprüche natürlich bestehen bleiben. Dieselbe Meinung vertritt Kassel im „Arbeitsrecht“, 3. Auflage, S. 168, ebenso Flatau, Kommentar zum Betriebsratsgesetz, 12. Auflage, S. 379/380. Im übrigen ist diese Ansicht vollkommen herrschende Meinung geblieben. Auch die Gerichte erster und zweiter Instanz sind der Auffassung des Reichsgerichts niemals gefolgt. Wir sehen daher von einer eigenen Begründung dieser natürlich auch von uns für allein richtig gehaltenen herrschenden Meinung ab, sondern beschränken uns auf das angelegene Schrifttum. Es wäre wünschenswert, daß nunmehr das Reichsarbeitsgericht die Mißverständnisse, die durch die Entscheidung des Reichsgerichts entstanden waren, aufhört. Das ist in der vorstehend wiedergegebenen Entscheidung aber noch nicht geschehen, denn diese Entscheidung ist ausdrücklich abgestellt auf Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag, die vor der Kündigung bereits erwachsen waren, und zwar auf einen bereits erworbenen Urlaubsanspruch. Ein Lohnanspruch für eine nicht eingehaltene Kündigungsfrist kam in diesem Falle nicht in Betracht, da Kündigungsausschluß vereinbart worden war.

o) Beachtung der Verfahrensvorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes bei der Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes. § 97 BRG.

Bei der Stellungnahme des Arbeitsgerichts zu einem Antrag auf Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes sind gemäß § 83 des Arbeitsgerichtsgesetzes die beteiligten Arbeitnehmer zu hören. Ist daher das Betriebsvertretungsmitglied, gegen das sich der Antrag richtet, von dem Unternehmer weder mündlich noch schriftlich gehört worden, dann ist der Beschluß des Arbeitsgerichts, daß die Zustimmung zur Kündigung gegeben wird, rechtsunwirksam und aufzuheben. Reichsarbeitsgericht, Beschluß vom 22. August 1929, RAG. RB. 23/29.

Hat das Arbeitsgericht im Beschlußverfahren über die Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsvertretungsmitgliedes die schwebendsten Belange des Arbeitnehmers und die Belange des Unternehmers berücksichtigt und festgestellt, daß letztere überwiegen, so liegt in dieser weitgehend von richterlichen Ermessen abhängigen Beurteilung des Sachverhalts kein Rechtsverstoß, im Sinne des § 86 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Reichsarbeitsgericht, Beschluß vom 27. Juli, RAG. RB. 16/29.

Die deutsche Wirtschaft.

Das Stadium, in dem wir uns gegenwärtig in Deutschland befinden, charakterisiert der November-Bericht der Commerce- und Privatbank wie folgt:

Auf zahlreichen Gebieten der deutschen Privatwirtschaft hat in den letzten Monaten bereits ein Konsolidierungsprozeß infolge eingeleitet, als man vielfach bestrebt war, die Lagerhaltung zu verringern und sich nach Möglichkeit liquide zu gestalten. Ein deutlicher Beweis für diese Tendenz ist in der Verbesserung der deutschen Außenhandelsbilanz zu erblicken. — In derselben Linie der Konsolidierung bewegt sich auch die in der letzten Zeit wiederum verspürte Tendenz zur Rationalisierung in verschiedenen Industriezweigen. Die Zusammenschlußbestrebungen in der Schwachstromindustrie bilden ebenso einen Beleg hierfür wie die Schaffung einer neuen Gemeinschaft bedeutender Gesellschaften der Zementindustrie. Wichtige Bestrebungen zur Konsolidierung machen sich weiterhin, zum Teil bereits mit Erfolg, in der Kunstseidenindustrie Hand in Hand mit den Bemühungen, Preisreduzierungen zu erzielen, bemerkbar. Größtes Interesse beanspruchen in diesem Zusammenhang die Einigungsbestrebungen zwischen den verschiedenen deutschen Stickstoffproduzenten; auch auf diesem Gebiet dürfte der Zeit der raschen Expansion nunmehr die Konsolidierung folgen. Auch in anderen wichtigen Industriezweigen dürfte die Bewegung in der Richtung einer inneren Restrukturierung noch keineswegs abgeschlossen sein. So zeigt es sich, daß in der deutschen Wirtschaft eine neue Periode der Rationalisierung zu beobachten ist, die, wie man annehmen darf, auch zu einer offensichtlichen Steigerung der Rentabilität führen wird, vorausgesetzt, daß die schon angebotenen Reformen auf finanz- und wirtschaftspolitischem Gebiet nicht ausbleiben. Schon manche beachtenswerten Anzeichen waren in der letzten Zeit zu beobachten, die geeignet waren, den verschiedenen betrieblichen Vorkommissionen innerhalb der deutschen Wirtschaft erfreuliche Momente entgegenzustellen; es sei in diesem Zusammenhang nur an den sehr günstigen Abschluß der Elektrizitäts-A.G. vorm. Lahmeyer erinnert, die ihre Dividende von 10 auf 12 Prozent zu steigern vermochte; es sei ferner aufmerksam gemacht auf die Abschlässe im Kladderlitzkonzern, die wesentliche Fortschritte gegenüber dem Vorjahr ergeben haben. Erstmalig vermochten nach längerer Zeit der Dividendenlosigkeit wichtige Tochtergesellschaften des Konzerns (Maschinenbauanstalt Humboldt, Motorenfabrik Deutz) eine Dividende auszuschießen, während gleichzeitig die Muttergesellschaft ihre Dividende von 6 auf 7 Prozent zu erhöhen in der Lage war. Auch die letzten bekanntgemachten Abschlässe des Montan-Konzerns Hoehle-Klein-Neuelsen geben ein im ganzen durchaus erfreuliches Bild. Auch hier ist es möglich gewesen, eine — wenn auch geringe — Erhöhung der Dividende zu verzeichnen. Man darf hoffen, daß diese Beispiele bereits das Streben erkennen lassen, den Aktionären möglichstste Berücksichtigung zuteil werden zu lassen und damit die Geltung der deutschen Wirt. im In- und Auslande wieder zu festigen.

Angeichts der herrschenden Kapitalnot in Deutschland mußten sich alle nachteiligen Momente naturgemäß an den deutschen Börsen bei weitem am stärksten auswirken. Infolgedessen haben die Kurse nunmehr einen Stand erreicht, in dem eine ungünstige Entwicklung in weitem Maße estompiert zu sein scheint. Die deutschen Aktien sind infolge des überwiegend niedrigen Kursniveaus heute in zahlreichen Fällen mit einer Rendite verknüpft, die sich sogar über den Durchschnitt der Rente der festverzinslichen Werte erhebt. An internationalen Maßstäben gemessen, erbringen viele deutsche Aktienwerte sogar eine ganz außergewöhnliche Effektivverzinsung. Somit scheinen, wenn man alle die erwähnten Umstände, die den Geldmarkt und die Verfallung der Börsen betreffen, berücksichtigt, die Grundlagen auch für einen Konsolidierungsprozeß an der Börse nach den Erschlüßungen der letzten Zeit gegeben zu sein. Allerdings bleiben noch immer die politischen Hemmnisse bestehen, solange nicht die mit dem Young-Plan unbedingte zu verknüpfenden Finanz- und Wirtschaftsreformen zur Durchführung gelangen.

Ohne Zweifel, ein freundliches Bild, das hier gezeichnet wird. Um so nichtender der Chor der Wirtschaftspessimisten von Beruf, die wortlos am Abend des Proletariats vorübergehen und wehleidige Klagelieder über die Not der Unternehmer singen.

Der Kommunist Wisnewski

war in unserer Sklarek-Notiz („Verkehrsband“ Nr. 45) genannt worden. Er übermittelt uns folgende Beteiligungen:

- 1. Es ist unwahr, daß Wisnewski durch „eindeutige Textelmittel“ mit den Betrügern so stark belastet sei, daß die RPD. zum formellen Ausschluß greifen mußte.
2. Wahrscheinlich ist vielmehr, daß ich niemals mit Sklareks weder geschäftliche noch persönliche Beziehungen gehabt habe, noch aus der RPD. ausgeschlossen worden bin.
Wisnewski, Berlin, Casseler Str. 28.

Wisnewski ist in der Tat nicht ausgeschlossen (Gabel übrigens nur pro forma; er ist der kommunistische Lubendorff im Kampf um das Rathaus) und daß Wisnewski mit Sklareks nichts zu tun haben will, zeigt ihn. Die Kommunisten (KPD), die bei jeder Gelegenheit den Klageheul schwingen, sollte Wisnewski ausstellen und für Geld setzen lassen. Hundertprozentiger Erfolg garantiert. Man überlege.
Der einzige Kommunist, der nichts mit Sklareks zu tun gehabt hat!
Wisnewski ist das größte Wunder von Berlin!

Tag der Toten.

Sie schlummern, eingebettet,
In Särgen, Urnen,
Vom Meer verschlungen
Und wahllos, verstümmelt,
In den Sand geschart.
Ihr Tag kam früh, kam spät
Und manche Hand hat ausgehungen
Des Hämmerns heller Taft

Ist wie der Vögel Sang verstummt,
Wenn sich des Winters
Eiskalter Hauch ausbreitet,
So unerbittlich ist die Zeit

Was uns die Toten rechtlich mahnen:
Der schönste Traum nughlos zerrinnt,
Verschwendet euch für Laten!
Alexander Merly.

Viele Millionen

werden in Deutschland jährlich von der Bevölkerung in die verschiedensten Lotterien gesteckt. Es sind durchaus nicht allein die bürgerlichen Kreise, die bei uns dem Lotteriespiel huldigen. Arbeiter, Angestellte und kleine Beamte bringen der Glücksgöttin die meisten Opfer.

Ist es aber sinnvoll, wenn der Arbeiter sein fauer verdientes Geld in Lotterien steckt, deren Zweck ihm gar nichts angeht? Um Dombauvereine zu unterhalten oder Pferdezüchtereinteressen zu fördern? Es gibt nur eine Lotterie des Proletariats.

Alljährlich veranstaltet der Hauptauschuß für Arbeiterwohlfahrt seine Weihnachtslotterie. Die Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt ist von jedem Gemeinheitsarbeiter anerkannt. Jeder weiß, daß sie keinem, der sie jemals um Hilfe anpricht, ihren willigen Beistand versagen wird. Deshalb übt Solidarität! Ein Los kostet nur 50 Pfennig. Es gibt zudem Anwartschaft auf einen der vielen und schönen Gewinne, deren größter ein eingeziehendes Landhaus ist. Erhältlich sind diese Lose bei eurer Gemeinchaft, den Ortsbüros der Arbeiterwohlfahrt und im Konsum.

Literatur.

Alle hier angezeigten Schriften sind durch die Buchbesprechungs-Verlagsanstalt „Courier“, zu beziehen. Bestellungen durch die Druckverwaltungen.

„Gesundheit“, Zeitschrift für gesundheitliche Lebensführung des berufstätigen Volkes. Herausgeber: Hauptverband deutscher Krankenkassen e. V. Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 137.

Einmal im Monat findet sich an den Schaltern der Krankenkassen, außer den Erkrankten, die sich einen Behandlungschein holen und den Angehörigen, die das Krankengeld für einen Arbeitsunfähigen erheben, auch noch eine Anzahl von Mitgliedern ein, die nichts weiter wollen, als Aufklärung über Moral und Wehe ihres eigenen Körpers, als Säugling in gesundheitsgemäßer Lebensführung. Sie erhalten kostenlos die vom Hauptverband deutscher Krankenkassen herausgegebene Zeitschrift „Gesundheit“. Die November-Nummer bietet besonders wichtige Belehrung für Mutter und Vater. Schon das Titelblatt zeigt in einem wohlgeordneten Bildschmuck gut gepflegte, offenherzig gesunde und darum auch fröhliche und hübsche Kinder. Damit die Kleinen so trefflich gedeihen, gilt es vor allem die Gefahren der ergriffenen Krankheit zu vermeiden, über die Kreisimmunalarzt Dr. Zahn in gemeinverständlicher, volkstümlicher Weise aufzuklären versteht. Mit den schwer erziehbaren Kindern beschäftigt sich P. Hoche. Der Behandlung des kranken Kindes dient eine genaue Beschreibung der Empfindungen, die allerdings als eingreifende Heilmäßnahme nur auf ärztliche Anordnung zur Anwendung kommen dürfen. Aber auch für die Kinderlosen findet sich manche wertvolle Anregung: so Winke für die Erste Hilfeleistung bei Augenverletzungen (Dr. Heinrich Pfaffenberger) und ein lehrreicher Aufsatz über die Schärfer des menschlichen Körpers (Dr. Georg Wolff). Die bereits in der letzten Nummer begonnenen satirischen Schilverungen Besuch im Krankenzimmer werden fortgesetzt. Nach den unerwünschten und taktlosen Besuchern erscheint diesmal die freundlich besorgte und heiter plaudernde Nachbarin, die von der Erkrankten — und allen Lesern — mit dem Wunsch auf „gesundes Wiedersehen“ scheidet.

Wittem Kiepehoff: „Der gute Schriftführer und Berichtsführer“. 13. bis 15. Tausend neu herausgegeben. 60 Pf. Verlagsbuchhandlung W. Pfannkuch & Co., Magdeburg.

Dieses bekannte Hilfsbuch für alle in der Organisation und im Vereinstreiben schriftlich Tätigen wurde, soeben im 13. bis 15. Tausend neu herausgegeben. Es handelt sich hier um einen Führer, der nicht nur den Berichtsführern und Schriftführern eine Anleitung gibt, sondern darüber hinaus auch kleine Winke zur deutschen Rechtschreibung sowie wertvolle Anregungen über den Schreibstil erteilt. Nebenher wird auch ausführlich über Vereinsvorstand, Versammlungsrecht und viele andere Fragen berichtet, so daß die Anschaffung dieses wirklich praktischen Ratgebers allen Funktionären der Arbeiterbewegung dringend empfohlen werden kann.

Der Bundesbeitrag für die
48. Woche
(24. bis 30. Nov. 1929)
ist fällig.

